

Statuten des Altpfadfinderverbandes Stäfa-Hombrechtikon

Art. 1 NAME

Der Altpfadfinderverband Stäfa-Hombrechtikon (APV) ist eine juristische Person im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Er ist gemeinnütziger Natur und politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 SITZ

Der Sitz des APV befindet sich in Stäfa.

Art. 3 ZWECK

Der APV hat folgenden Zweck

- Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern¹,
- die Pfadiabteilung Stäfa-Hombrechtikon zu unterstützen,
- die Liegenschaften Pfadiheime Torlen zu betreiben, zu verwalten und zu unterhalten,
- als Eigentümer der Liegenschaften Pfadiheime Torlen diese primär der Pfadiabteilung Stäfa-Hombrechtikon zur Verfügung zu stellen.

Der APV verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 4 MITGLIEDSCHAFT

Alle ehemaligen Angehörigen der Pfadiabteilung Stäfa-Hombrechtikon, die bereit sind, den Altpfadfinderverband und den von ihm verfolgten Zweck zu unterstützen, können Mitglied des Altpfadfinderverbandes Stäfa-Hombrechtikon werden. Es werden unterschieden:

- a) Einzelmitglieder;
- b) Veteranenmitglieder, also solche gelten Einzelmitglieder ab dem 75. Altersjahr.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Über weitere Aufnahmen entscheidet ausschliesslich die Generalversammlung.

Der Austritt hat auf das Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten zu erfolgen.

Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Zweck des APV zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand teilt der Generalversammlung die Namen der ausgeschlossenen Mitglieder mit.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlen, werden ohne weitere Mitteilung vom Vorstand ausgeschlossen.

Über die Aufnahme- und Ausschlussentscheide des Vorstandes entscheidet die Generalversammlung auf Ersuchen des Betroffenen abschliessend.

¹ Weibliche / männliche Schreibweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird durchwegs die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass jeweils beide Geschlechter gemeint sind.

Art. 5 JAHRESBEITRAG

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet den jährlichen Beitrag zu entrichten.

Im Beitrittsjahr sind die Neumitglieder von der Beitragspflicht befreit.

APV Mitglieder, welche gleichzeitig Mitglied der Pfadiabteilung Stäfa-Hombrechtikon sind und dort Mitgliederbeitrag bezahlen, sind von der Beitragspflicht befreit. Treten diese Mitglieder offiziell aus der Pfadiabteilung aus, werden sie ab dem Folgejahr beim APV Beitragspflichtig.

Veteranenmitglieder sind generell von der Beitragspflicht befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 6 ORGANE

Die Organe des APV sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Art. 7 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des APV.

Sie wird vom Vorstand jährlich einmal einberufen.

Die Einladungen mit den zu behandelnden Geschäften müssen mindestens sechs Wochen im Voraus an die Mitglieder versandt werden.

Anträge von APV-Mitgliedern sind zwanzig Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand deren Einberufung für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliches Begehren an den Präsidenten, unter Anführung des Grundes, dies verlangt.

In die Kompetenz der GV fallen:

1. Genehmigung des GV-Protokolls des Vorjahres;
2. Wahl des Präsidenten, des Kassiers, des Aktuars, des Heimbeauftragten und des Heimkoordinators;
3. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder;
4. Wahl von zwei Revisoren;
5. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Heimberichtes;
6. Genehmigung von nicht budgetierten im Vorjahr angefallenen Verbindlichkeiten im Betrag von über Fr. 500.-- beim APV-Vermögen und von über Fr. 10'000.-- beim Heim-Vermögen;
7. Genehmigung und Abnahme der Jahresrechnung des APV- und des Heim-Vermögens des Vorjahres;
8. Genehmigung des Benutzungsvertrages für die Liegenschaften Pfadiheime Torlen (vgl. Art. 12);
9. Festsetzung des Mitgliederjahresbeitrages;
10. Genehmigung des APV- und des Heimbudgets für das laufende Kalenderjahr;
11. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;

12. Änderung des Geschäftsreglements des APV-Vorstandes;
13. Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
14. Änderung der Statuten;
15. Auflösung des APV.

Art. 8 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus Präsident, Aktuar, Kassier, Heimbeauftragten, Heimkoordinator, Abteilungsleitung der Pfadiabteilung Stäfa-Hombrechtikon und weiteren Mitgliedern. Die Abteilungsleitung ist von Amtes wegen Mitglied des APV-Vorstandes und hat eine Stimme.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt den APV und die Pfadiabteilung Stäfa-Hombrechtikon auf deren Wunsch nach aussen.

Der Präsident, der Heimbeauftragte und der Heimkoordinator bilden den Heimausschuss. Nach Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder dem Heimausschuss angehören. Im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Liegenschaften Pfadiheime Torlen übernimmt der Heimausschuss in dringenden Fällen die Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes.

Präsident, Aktuar und Kassier zeichnen kollektiv zu zweit für den APV. Präsident, Heimbeauftragter und Heimkoordinator zeichnen kollektiv zu zweit für die Heimbewirtschaftung.

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des APV vorbehalten sind.

Die Aufgaben des Vorstandes sind im Geschäftsreglement geregelt.

Sowohl über Beschlüsse des Vorstandes als auch der Generalversammlung muss schriftlich Protokoll geführt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 9 HEIMBEWIRTSCHAFTUNG

Zweck der Heimbewirtschaftung ist die Ausübung der gesamten Verwaltung der Liegenschaften Pfadiheime Torlen, die Kontrolle des Betriebes und die Leitung von Unterhaltsarbeiten und allfälligen Bauprojekten.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Geschäftsreglementes des APV-Vorstandes geregelt.

Art. 10 REVISOREN

Die Rechnungen beider Vermögen (vgl. Art. 11) werden durch zwei Revisoren geprüft.

Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahlen sind möglich.

Sie haben der Generalversammlung über die Abnahme der Rechnung schriftlich Antrag zu stellen.

Art. 11 VEREINSVERMÖGEN

Das Vereinsvermögen besteht aus APV-Vermögen und Heim-Vermögen.

Das APV-Vermögen wird gespeist durch die Mitgliederbeiträge und weitere Zuwendungen.

Das Heim-Vermögen wird gespeist durch die Benutzungsgebühren, den Zahlungen der Pfadiabteilung Stäfa-Hombrechtikon und weiteren Zuwendungen für das Heim.

Das Heim-Vermögen ist ausschliesslich für den Betrieb, die Verwaltung, den Unterhalt und Bauprojekte der Pfadiheime Torlen zu verwenden.

Art. 12 BENUTZUNGSRECHT DER PFADIABTEILUNG STÄFA-HOMBRECHTIKON

Das Benutzungsrecht der Pfadiabteilung Stäfa-Hombrechtikon richtet sich nach dem aktuell gültigen Benutzungsvertrag.

Art. 13 AUFLÖSUNG ODER ZERFALL DER PFADIABTEILUNG STÄFA- HOMBRECHTIKON

Sollte sich die Pfadiabteilung Stäfa-Hombrechtikon auflösen oder sollte ihr Zweck nicht mehr den Statuten der Pfadibewegung Schweiz entsprechen, so setzt sich der APV mit dem Kantonalverband der Zürcher Pfadfinder in Verbindung. Gemeinsam sollen sie die Wiederaufrichtung einer gesunden, lebens- und leistungsfähigen Abteilung erstreben.

Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vorstand die Liegenschaften Pfadiheime Torlen anderen Jugendorganisationen mit ähnlicher Zielsetzung, unter Berücksichtigung des Dienstbarkeitsvertrages mit den Gemeinden Stäfa und Hombrechtikon vom 29. März 1993, zur Verfügung stellen.

Art. 14 STATUTENÄNDERUNG

Für die Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der APV löst sich auf, wenn sein Zweck hinfällig wird.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des APV beschlossen werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die letzte Generalversammlung beschliesst:

- a) welchem sinnverwandten Zweck sie das vorhandene APV-Vermögen widmen will;
- b) über die weitere Verwendung der Liegenschaften Pfadiheime Torlen sowie über das Heim-Vermögen.

Für den ordentlichen Vollzug ist der letzte Vorstand zuständig.

Art. 16 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 17 INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten sind durch die Generalversammlung vom 17. März 2017 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 22. März 2013.

Sie treten am Tag der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Altpfadfinderverband Stäfa-Hombrechtikon

Präsidentin

Aktuarin

Marina Schwerzmann / Idefix

Caroline Heiri / Achat